

1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend bezeichnet als "AGB") regeln sämtliche Rechtsverhältnisse (nachstehend bezeichnet als "Abonnementsvertrag") zwischen Orange Communications SA (nachstehend bezeichnet als "Orange") und dem Kunden.

Der vollständige Abonnementsvertrag mit dem Kunden besteht in der Regel aus (i) Rahmenvertrag für Geschäftskunden, (ii) Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB), (iii) Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), (iv) Preislisten und (v) Produktinformationen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Dokumenten gelten die Bestimmungen des Abonnementsvertrages in entsprechender Rangfolge von (i) bis (v). Bei Nichtübereinstimmungen der verschiedensprachigen Fassungen des Abonnementsvertrages ist die deutsche Fassung verbindlich.

Diese AGB ersetzen alle früheren Versionen der AGB.

2. Dienstleistungen von Orange

Orange erbringt Dienstleistungen im Bereich der nationalen und internationalen Telekommunikation und dem Internet entsprechend der Produktinformationen (nachstehend bezeichnet als "Dienstleistungen").

Orange gewährt dem Kunden für die Dauer des Abonnementsvertrages ein unübertragbares und nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung der Dienstleistungen als Endkunde im Rahmen der anwendbaren Produktinformationen und gemäss der bestehenden Netzabdeckung. Eine völlig störungs- und unterbrechungsfreie Erbringung der Dienstleistungen kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere bei höherer Gewalt (Lawinen, Überschwemmungen, Krieg, unvorhersehbaren behördlichen Anordnungen, Stromausfall, Virenbefall, etc.).

Einzelheiten und Bedingungen zu den von Orange angebotenen Dienstleistungen ergeben sich aus den spezifischen Produktinformationen. Informationen über verfügbare Dienstleistungen im In- und Ausland sind jederzeit auf den Webseiten von Orange, beim Kundendienst oder bei einer Verkaufsstelle von Orange kostenlos erhältlich. Informationen über die Verfügbarkeit von Dienstleistungen erfolgen stets unverbindlich. Der Kunde ist dafür verantwortlich, allfällig fehlende Dokumente anzufordern, bevor er Dienstleistungen in Anspruch nimmt.

Der Kunde erkennt an, dass Dienstleistungen von Orange nur bezogen werden können, falls die erforderlichen vertraglichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Orange ist ohne Vorankündigung berechtigt, die Dienstleistungen jederzeit anzupassen oder einzustellen. Mit Benützung einer von Orange angebotenen oder vermittelten Dienstleistung akzeptiert der Kunde die jeweils aktuellen Bedingungen bzw. den entsprechenden Abonnementsvertrag.

Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, eigene Durchwahl-Lösungen („CallThrough-Lösungen“) zu installieren, die nicht aus der Produktpalette von Orange stammen. Wird eine von Orange nicht akzeptierte Installation einer CallThrough-Lösung durch den Kunden vorgenommen, ist Orange berechtigt, den Kunden nach eigenem Ermessen auf einen anderen Preisplan aufzuschalten.

3. Besondere Pflichten des Kunden

Dienstleistungen und Geräte

Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen des Abonnementsvertrages bezogenen Dienstleistungen rechts- und vertragskonform zu nutzen. Der Kunde ist für die Benutzung der von Orange angebotenen Dienstleistungen auch dann verantwortlich, wenn diese durch Dritte erfolgt.

Der Kunde ist ferner für die verwendeten Endgeräte nebst Zubehör selbst verantwortlich, insbesondere in Bezug auf Einrichtung, Einstellung, Funktionstüchtigkeit, Rechtskonformität sowie Kompatibilität mit den benutzten Netzwerken und Dienstleistungen. Der Kunde unterlässt es, ohne entsprechende Erlaubnis/Rechte digitale Inhalte weiterzuverbreiten.

SIM-Karten und Rufnummern

SIM-Karten sind empfindlich und müssen sorgfältig behandelt werden. Orange ersetzt jede retournierte SIM-Karte kostenlos, bei der sich herausstellt, dass sie infolge eines Fabrikationsfehlers schadhaft ist. In allen anderen Fällen behält sich Orange das Recht vor, einen Kartenaustausch dem Kunden zu belasten. Orange ist berechtigt, die SIM-Karte jederzeit auszutauschen.

Der Kunde haftet insbesondere für alle infolge des Bezugs der Dienstleistungen in Rechnung gestellten Beträge. Diese Haftung erstreckt sich auch auf alle von Orange bereitgestellten oder angeforderten Waren und Dienstleistungen. Orange behält sich das Recht vor, die Anzahl SIM-Karten sowie anderer Dienstleistungen pro Privat- oder Geschäftskunde zu begrenzen und einzelne oder alle SIM-Karten oder Dienstleistungen entschädigungslos zu deaktivieren, sollte ihre Anzahl die festgesetzten Limite übersteigen. Orange ist berechtigt, alle SIM-Karten, deren Nutzung ausschliesslich für Office Flex von Orange bestimmt war, sofort (auch bei einmaligem Verbindungsaufbau) entschädigungslos zu deaktivieren, falls diese in Mobiltelefonen oder anderen mobilen oder fest installierten Geräten verwendet werden.

Der Kunde ist verpflichtet, innert 10 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung von Orange alle Benutzer der SIM-Karten und Mobilfunkdienstleistungen sowie die damit verbundene konkrete Art der Nutzung (z.B. Endgerätetyp) vollständig offen zu legen. Im Säumnisfalle ist Orange zur Vertragsauflösung gem. Ziff. 10 berechtigt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise und Zahlungsbedingungen der Dienstleistungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Orange kann die Preise jederzeit ohne Vorankündigung anpassen und informiert den Kunden darüber in geeigneter Form.

Orange kann den Abschluss von Abonnementsverträgen sowie die Erbringung von Dienstleistungen von Kreditlimiten, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen. Sofern begründete Zweifel bestehen, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht vertragsgemäss nachkommen wird, kann Orange entschädigungslos Dienstleistungen ohne Ankündigung einschränken bzw. Abonnementsverträge mit sofortiger Wirkung auflösen.

Informationen über internationale Roamingpreise und über Optionen zur Reduktion dieser Preise sind auf unserer Website www.orange.ch, über die Nummer 0800 700 600 oder in den Verkaufsstellen von Orange verfügbar.

Weiter erhält der Kunde beim Übergang auf ein ausländisches Netz eine Textnachricht zu den maximalen Kosten für die folgenden Roamingdienste: Anrufe in die Schweiz, eingehende Anrufe, lokale Anrufe, Versand von SMS und Datentransfer (inklusive Versand von MMS). Der Kunde kann den Versand dieser Travel Info Textnachricht kostenlos über die Website www.orange.ch/mba deaktivieren und erneut aktivieren.

Flatrate Produkte werden dem Kunden zum normalen privaten, resp. geschäftlichen Gebrauch angeboten. Wenn der Kunde den normalen privaten Gebrauch überschreitet, behält sich Orange vor, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die bestmögliche Servicequalität für sämtliche Kunden sicherzustellen. Solche Massnahmen umfassen den Wechsel auf einen anderen Preisplan, die Verringerung der Übertragungsraten, die Unterbrechung der betroffenen Dienstleistung und die Belastung zum anwendbaren Standardtarif. Rechnungen sind vorbehaltlich anderer Zahlungsfristen innerhalb von 30 Tagen ab ihrem Ausstellungsdatum zu bezahlen. Einwände gegen Rechnungen sind innert derselben Frist schriftlich zu erheben, ansonsten die Rechnung als genehmigt gilt. Einwände gegen von Orange auf dem Konto von PrePay Kunden getätigte Belastungen müssen innerhalb von 30 Tagen ab dem betreffenden Telefonanruf schriftlich erhoben werden. Ansonsten gilt die Belastung als durch den PrePay Kunden genehmigt. Der Kunde kann Forderungen von Orange nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

Orange ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, Dritte mit dem Inkasso von Zahlungsausständen zu beauftragen sowie die Forderungen an Dritte im In- und Ausland zu veräussern. Für jede Mahnung kann Orange dem Kunden mindestens CHF 30.- in Rechnung stellen. Ferner ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher Kosten verpflichtet, die Orange oder Dritten, welche das Inkasso betreiben, durch den Zahlungsverzug entstehen.

5. Kundendaten/Verzeichnis

Der Kunde autorisiert Orange, im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Abonnementsvertrages Auskünfte über ihn einzuholen bzw. Daten betreffend seinem Zahlungsverhalten weiterzugeben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Kundendaten zur Abwicklung des Vertrages an Dritte im In- und Ausland transferiert werden. Orange und ihre Geschäftspartner können die Kundendaten im Hinblick auf eine Optimierung ihrer Dienstleistungen bearbeiten sowie zu Marketingzwecken selber nutzen und an Dritte im In- und Ausland transferieren, sofern der Kunde dies nicht ausschliesst. Falls der Kunde es nicht ausdrücklich ausschliesst, haben Orange und/oder deren Geschäftspartner das Recht, den Kunden schriftlich, telefonisch oder per SMS/MMS im Rahmen von Marketingaktivitäten von Orange zu kontaktieren.

Der Kunde ist verpflichtet, alle Änderungen seiner vertragsrelevanten Daten (insbesondere Änderungen der Adresse) Orange unverzüglich mitzuteilen.

Sofern vom Kunden im Beitrittsformular gewünscht, wird seine Rufnummer den Verzeichnisanbietern mit der Erlaubnis zur Publikation weitergegeben. Die übrigen in den Verzeichnissen zu veröffentlichenden Angaben werden vom Kunden separat festgelegt. Die Bearbeitung der Verzeichnisdaten kann Dritten im In- und Ausland übertragen werden.

6. Identifikation/Unterdrückung von Rufnummern/Rufnummern-Sperre

Das eigene Mobilnetz von Orange erlaubt die Anzeige der Kundenrufnummer auf der anrufenden oder angerufenen Telefonanlage. Der Kunde kann, wenn es mit vertretbarem Aufwand technisch möglich ist, von Orange die Unterdrückung der Anzeige seiner Rufnummer (für jeden Anruf einzeln oder als Dauerfunktion) verlangen. Die oben genannte Dienstleistung ist für Anrufe auf Notrufnummern und an den Orange Kundendienst nicht verfügbar.

Der Kunde kann die Sperrung abgehender Verbindungen mit kostenpflichtigen Mehrwertdiensten (090x Nummern, SMS- und MMS-Mehrwertdienste, Wap- und Internet-basierte Mehrwertdienste, die auf der Kundentelefonrechnung verrechnet werden) integral oder beschränkt auf Dienste erotischen oder

pornografischen Inhalts verlangen. Bei SMS- und MMS-Mehrwertdienstinhalten umfasst die Sperrung auch deren Empfang.

Orange ist berechtigt die oben genannten Verbindungen zu kostenpflichtigen Mehrwertdiensten mit erotischen oder pornografischen Inhalten für Kunden unter 18 Jahren automatisch zu sperren.

Die Einrichtung und Aufhebung all dieser Sperrungen sind kostenlos.

7. Verantwortungen für unberechtigte Benutzung und Abhören

Der Kunde ist Orange gegenüber verantwortlich für die Nutzung der abonnierten Dienstleistungen und der damit verbundenen Rechte, insbesondere auch im Falle einer missbräuchlichen Verwendung seiner Endgeräte, Festnetzanschlüsse oder Internetverbindungen und/oder SIM-Karten. Um die Risiken missbräuchlicher Anwendung möglichst gering zu halten, müssen Kontopasswörter, persönliche Identifikationscodes oder ähnliche Schutzvorkehrungen vertraulich behandelt werden. Der Kunde verpflichtet sich, SIM-Karten sicher aufzubewahren sowie alle anderen empfohlenen Sicherheitsmassnahmen zu befolgen.

Bei drohender Gefahr missbräuchlicher Verwendung (z.B. im Falle eines Verlustes oder Diebstahls der Endgeräte und/oder SIM-Karten) muss der Kunde sofort den Kundendienst von Orange telefonisch benachrichtigen sowie diese Angaben schriftlich bestätigen. Versäumt der Kunde seine Mitteilungspflicht, haftet er für den gesamten entstehenden Schaden und Aufwand. Aus technischen Gründen kann kein vollständiger Schutz vor unerlaubten Zugriffen oder Abhören durch Dritte garantiert werden. Orange haftet nicht für derartige Vorkommnisse.

8. Haftungsbegrenzung

Die Haftung für durch Orange verursachte Personenschäden ist unbegrenzt. Orange haftet - sofern sie ein Verschulden trifft - für von ihr grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Sach- und Vermögensschäden. Für sonstige, fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, ist die Haftung von Orange auf den Gegenwert der während der letzten 12 Monaten durch den Kunden bezahlten Dienstleistungen beschränkt, jedoch höchstens auf den Betrag von CHF 20'000.-. Jegliche weitere Haftung, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden (entgangener Gewinn, nicht erzielte Einsparungen, Benutzungsausfall, etc.), ist - soweit gesetzlich zulässig - ausdrücklich wegbedungen.

Orange macht den Kunden auf die Grenzen des Internet- und Telefonie-Netzwerkes sowie mit deren Verwendung verbundene Gefahren aufmerksam. Orange übernimmt insbesondere keine Haftung für Spamming, Hacking, Virenübertragung und andere Eindringversuche in Computer und andere verwendete Endgeräte, sowie für dadurch verursachte Schäden. Orange lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch eine vorübergehende oder dauernde Unterbrechung oder Verzögerung der Leistungen oder des Netzwerkes, wie Verluste von geschäftlichen oder privaten Daten, Nichtverfügbarkeit der Daten usw. entstehen.

Die Haftung von Orange ist ausschliesslich auf die ordnungsgemässe Nutzung des eigenen Netzwerkes und eigener Dienstleistungen gemäss den aktuellen Produktinformationen beschränkt. Orange übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für den Bezug von Dienstleistungen und Waren Dritter, auch dann nicht, wenn Orange das Inkasso für Drittforderungen durchführt.

Emissionen, die von Antennen und anderen Radioanlagen sowie auch Telefongeräten erzeugt werden, können gewisse technische Geräte, wie z.B. Hörhilfen, Herzschrittmacher oder andere elektronische Einrichtungen, beeinträchtigen. Die von den jeweiligen Herstellern angegebenen Sicherheitsmassnahmen sowie allg. Benutzungseinschränkungen (z.B. im Strassen- und Luftverkehr) müssen aufs Genaueste eingehalten werden.

9. Geistiges Eigentum

Orange gewährt dem Kunden für die Dauer des Abonnementsvertrages ein unübertragbares und nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung der Dienstleistungen. Alle damit zusammenhängenden Rechte an geistigem Eigentum verbleiben alleine bei Orange oder dem entsprechenden Lizenzgeber.

10. Dauer und Kündigung

Der Abonnementsvertrag tritt mit Datum der Unterschrift des Kunden unter Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung in Kraft, ausser auf dem Beitrittsformular wurde ein entsprechendes Datum festgelegt. Orange kann den Abschluss eines Abonnementsvertrages wegen einer fehlenden oder weggefallenen Voraussetzung jederzeit ablehnen.

Der Abonnementsvertrag ist generell auf unbestimmte Vertragslaufzeit abgeschlossen, ausser im Abonnementsvertrag wurde eine Mindestvertragsdauer festgelegt. Falls der Abonnementsvertrag nicht fristgerecht auf das Ende der anwendbaren Mindestvertragsdauer gekündigt wird, verlängert er sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr. Eine im Abonnementsvertrag festgelegte Mindestvertragsdauer berechnet Orange ab Aktivierung/erfolgter Portierung des Kunden. Eine erneuerte Mindestvertragsdauer kann dem Kunden im Rahmen von Aktionen oder anderen Angeboten, welche der Kunde auswählt, auferlegt werden.

Abonnementsverträge mit Mindestvertragsdauer oder verlängerter Vertragslaufzeit können jederzeit auf das Ende der Vertragslaufzeit mit einer

Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Abonnementsverträge mit unbestimmter Vertragslaufzeit können jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Sämtliche Kündigungen haben fristgerecht schriftlich oder telefonisch beim Kundendienst von Orange zu erfolgen. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Bestimmung in den anwendbaren Produktinformationen hat der Kunde bei Kündigung keinen Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

Orange ist berechtigt, sämtliche Dienstleistungen ohne Vorankündigung frist- und entschädigungslos einzustellen und den Abonnementsvertrag zu kündigen, sobald Zweifel an der rechts- oder vertragskonformen Nutzung ihrer Dienstleistungen aufkommen (z.B. bei Zahlungsverzug, widerrechtlicher oder unsittlicher Benutzung, nicht autorisierter Vermittlung von Dienstleistungen an Dritte, Wegfall einer Voraussetzung für die Erbringung der Dienstleistungen, Benutzung von SIM-Karten für Office Flex in anderen Geräten, etc.) oder falls das eigene Mobilfunknetz oder von Dritten betriebene Netze, die Orange nutzt, durch die Art der Nutzung qualitativ beeinträchtigt werden. Wechselt der Kunde während der laufenden Vertragslaufzeit ohne Beachtung der anwendbaren Kündigungsfrist den Preselection Carrier oder ADSL Anbieter, gilt dies gegenüber Orange als nicht fristgerechte Kündigung.

Orange kann für jede nicht fristgerechte Kündigung eines Abonnementsvertrages die vereinbarte Gebühr (siehe Beitrittsformular) verlangen, unabhängig ob diese Kündigung durch den Kunden oder durch Orange veranlasst wurde.

Orange behält sich vor, alle SIM-Karten (Ausnahme Orange PrePay), auf welchen innerhalb von 90 Tagen nach Aktivierung keinerlei Kommunikation getätigt wurde, entschädigungslos zu deaktivieren und den entsprechenden Abonnementsvertrag vorzeitig aufzulösen. Der Kunde ist in diesem Fall zur Zahlung der vereinbarten Gebühr für die vorzeitige Vertragsauflösung verpflichtet.

11. Vertragsänderungen

Orange kann die Produktinformationen und andere Teile des Abonnementsvertrages einschliesslich dieser AGB jederzeit ändern, was dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt wird. Akzeptiert der Kunde ihn belastende Änderungen nicht, ist er berechtigt, innert 30 Tagen seit Erhalt der Anzeige schriftlich auf die veränderten Dienstleistungen zu verzichten oder im Falle von wesentlichen Vertragsänderungen zu Lasten des Kunden den Abonnementsvertrag innert gleicher Frist schriftlich zu kündigen. Die Änderung von Preisen, Bandbreiten/Geschwindigkeiten und der Netzabdeckung, (unabhängig ob das Netz durch Orange oder Dritte betrieben wird) ist zu akzeptieren und stellt keine wesentliche Änderung der Produktinformationen oder anderer Vertragsbestandteile dar und berechtigt in keinem Fall zum oben beschriebenen Kündigungsrecht.

Allfällige Änderungsanträge des Kunden stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch Orange und können mit Auflagen verbunden werden. Orange wird akzeptierte Anträge jeweils auf Beginn der nächsten Rechnungsperiode in Kraft setzen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Orange die entsprechende Nummer resp. den Preisplan aktivieren und/oder eine Gebühr für die vorzeitige Vertragsauflösung verlangen kann, sofern der Nummertransfer aus Gründen scheitert, für welche Orange kein Verschulden trägt.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten

Jede Art der Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Abonnementsvertrag bzw. der Vermittlung bezogener Dienstleistungen an Dritte bedarf jeweils der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Orange. Die Zustimmung kann von Orange ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Orange ist ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie den gesamten Vertrag an Dritte zu übertragen und/oder Dritte zur Leistungserbringung herbeizuziehen.

13. Schlichtungsstelle, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Schlichtungsstelle Telekommunikation (Ombudscom) vermittelt bei zivilen Streitigkeiten zwischen Kundinnen/Kunden und den beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) gemeldeten Anbieterinnen, welche diese miteinander nicht zufriedenstellend lösen können. Die Ombudscom ist zu absoluter Neutralität verpflichtet. Die Ombudscom ist weder Interessenvertreterin jener Partei, die die Ombudscom anruft, noch der Gegenpartei. Entsprechend hat die Ombudscom weder von den Parteien noch von aussenstehenden Personen, Organen oder Institutionen irgendwelche Weisungen entgegenzunehmen. Die Ombudscom hat keine Weisungsbefugnis. Die Ombudscom erarbeitet Empfehlungen mit dem Ziel, dass diese von beiden Parteien akzeptiert werden.

Der Abonnementsvertrag untersteht schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand gilt nach Wahl des Klägers Lausanne oder Zürich. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.